

## Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2018

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 11. Dezember 2017

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2018 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 74c Absatz 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

### I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

### II. Amtsgerichte

#### 1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:  
das Amtsgericht Pasewalk;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:  
das Amtsgericht Waren (Müritz);
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):  
das Amtsgericht Neubrandenburg.

#### 2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:  
das Amtsgericht Güstrow;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:  
das Amtsgericht Rostock.

#### 3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:  
das Amtsgericht Wismar;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:  
das Amtsgericht Ludwigslust;

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:  
das Amtsgericht Schwerin.

#### 4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:  
das Amtsgericht Greifswald;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:  
das Amtsgericht Stralsund.

5. Für bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits aufgelöste Gerichte ist dasjenige Gericht zuständig, auf das die Aufgaben des aufgelösten Gerichts übergegangen sind.

**III.** Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

**IV.** Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

**V.** Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.